







Stand 4. November 2024

EINLEITUNG

Der FRUIT LOGISTICA Innovation Award "FLIA 2025" würdigt herausragende Innovationen in der gesamten Obst- und Gemüse-Lieferkette von der Produktion bis zum Point of Sale. Ab dem Jahr 2024 wird zusätzlich der FRUIT LOGISTICA Innovation Award Technology (FLIA Technology) verliehen.

Innovationen können Produkte, Dienstleistungen oder technische Verfahren sein. Die Auszeichnung wird jedes Jahr auf der FRUIT LOGISTICA von der Messe Berlin GmbH, Veranstalter der Ausstellung, und der Fruitnet Media International GmbH, Düsseldorf, verliehen. Wenn Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation im Zeitraum vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024 eine solche herausragende Innovation im Markt eingeführt hat, können Sie diese zum Wettbewerb einreichen. Zum Wettbewerb sind nur registrierte Aussteller sowie registrierte Mitaussteller der FRUIT LOGISTICA 2025 zugelassen.

§ 1. DEFINITIONEN

- Mit PREIS ist entweder der FRUIT LOGISTICA Innovation Award (FLIA) oder der FRUIT LOGISTICA Innovation Award Technology (FLIA Technology) gemeint.
- 2. Die **AUSSTELLUNG** ist die FRUIT LOGISTICA 2025 in Berlin bzw. die Sonderausstellungsfläche für die von der Jury nominierten Innovationen.
- 3. Mit **WETTBEWERB** wird die Bearbeitung und Bewertung der Bewerbungen für den FRUIT LOGISTICA Innovation Award bezeichnet sowie die Nominierung der Innovationen und ihre Präsentation auf der Messe, die Abstimmung durch die Messebesucher, die Auswertung der Stimmen und die Bekanntgabe der Gewinner während der Preisverleihungszeremonie.
- 4. Die **INNOVATION** ist das Produkt, die Dienstleistung, ein Verfahren oder Ähnliches, das zum Wettbewerb angemeldet wird.
- 5. Die **NOMINIERTE INNOVATION** ist eine Innovation, die von der Jury für die Endrunde nominiert wurde und den Messebesuchern zur Abstimmung präsentiert wird.
- 6. Der **ANMELDER** oder **BEWERBER** ist die Person, Firma oder Organisation, die die Innovation zum Wettbewerb anmeldet.
- 7. Die **BEWERBUNG** oder **ANMELDUNG** ist das Verfahren, mit dem Innovationen für eine Teilnahme an dem Wettbewerb eingereicht werden.
- Die ORGANISATOREN sind die Messe Berlin GmbH, Berlin, und Fruitnet Media International GmbH, Düsseldorf.
- Der AUSSTELLER oder die AUSSTELLENDE FIRMA ist ein Unternehmen oder eine Organisation, die offiziell bei der Messe Berlin GmbH als Aussteller oder Mitaussteller auf der FRUIT LOGISTICA 2025 in Berlin zugelassen ist.
- 10. **KOMMERZIELL GEHANDELT/KOMMERZIELLE TÄTIGKEIT** bedeutet, dass die Innovation als gewerbliches Erzeugnis (d.h. nicht als Prototyp oder Testmuster) verkauft, gehandelt oder kommerziell eingesetzt wurde.





§ 2. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

A. Der Preis – Teilnahmeberechtigung

- Der FRUIT LOGISTICA Innovation Award wird alljährlich auf der FRUIT LOGISTICA in Berlin verliehen.
 Ab dem Jahr 2024 wird zusätzlich der FRUIT LOGISTICA Innovation Award Technology (FLIA
 Technology) verliehen. Mit ihnen werden die Innovationen ausgezeichnet, die von den Messebesuchern
 als beste "Fresh Produce" bzw. technische Innovation des Jahres aus den von der Jury nominierten
 Kandidaten ausgewählt werden. Der Gewinner des jeweiligen Awards wird mit einer Auszeichnung
 geehrt.
- 2. Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenlos und für alle zugelassenen Aussteller und Mitaussteller der FRUIT LOGISTICA 2025 in Berlin möglich. Die Innovationen müssen zunächst einer Jury zur Auswahl und Nominierung vorgestellt werden. Die Jury wird maximal zehn Bewerbungen beider Awards (FLIA und FLIA Technology) für die Präsentation und Abstimmung durch die Fachbesucher der FRUIT LOGISTICA 2025 nominieren. Die Gewinner werden während der Ausstellung bekannt gegeben.
- 3. Die Teilnehmer müssen die rechtmäßigen Eigentümer oder autorisiert sein, diese Rechte zu nutzen, inkl. Patente, Copyright, geistigen Eigentumsrechten oder eingetragenen Handelsmarken oder Warenzeichen, um die Innovation zum Wettbewerb einzureichen und während der Messe zu präsentieren. Mit der Teilnahme am Wettbewerb erklären die Teilnehmer zugleich explizit, dass die Organisatoren nicht haftbar gemacht werden können für unrechtmäßige Nutzung irgendwelcher Rechte an der Innovation durch den Teilnehmer. Ansprüche gegen die Organisatoren in Zusammenhang mit dem Wettbewerb gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
- 4. Es kann nur eine Innovation pro Aussteller oder Mitaussteller eingereicht werden.
- 5. Die angemeldete Innovation muss einer der offiziell benannten Produktkategorien der FRUIT LOGISTICA 2025 zuzuordnen sein (Siehe "Warengruppenverzeichnis FRUIT LOGISTICA 2025). Die für den FLIA angemeldete Innovation muss in einer Form zur Verfügung stehen, die auf der Ausstellung in Berlin präsentiert werden kann, entweder als Produkt selbst oder (z. B. im Falle von Dienstleistungen, Verfahren, Systemen oder abstrakten Konzepten oder sehr großen Produkten oder Innovationen für den FLIA Technology) in Form eines Videos oder einer Grafik, die einen angemessenen Eindruck der tatsächlichen Beschaffenheit und des Neuheitscharakters der Innovation vermitteln.
- 6. Die Innovation muss im Zeitraum vom **1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024** zu marktüblichen Bedingungen verkauft oder kommerziell gehandelt oder eingesetzt worden sein (nicht als Prototyp/Testmuster).
- 7. Folgende Personen oder Organisationen sind nicht teilnahmeberechtigt:
 - Mitglieder, Angestellte oder Familienmitglieder der Jury oder die Firma oder Organisation, der Jurymitglieder angehören, insbesondere der Messe Berlin GmbH und der Fruitnet Media International GmbH.
 - b) Personen, Firmen und Organisationen, die nicht als Aussteller auf der FRUIT LOGISTICA 2025 zugelassen sind.
- 8. Mit der Anmeldung einer Innovation zum Wettbewerb erklären sich die Bewerber ausdrücklich mit den Teilnahmebedingungen einverstanden und bereit, die Entscheidungen der Organisatoren und der Jury als verbindlich und endgültig zu akzeptieren und auf jegliche Art von Regress zu verzichten.
- 9. Wenn sowohl der gesetzliche Eigentümer als auch ein Distributeur oder Händler dieselbe Innovation getrennt zum Wettbewerb anmelden, wird nur die Bewerbung des gesetzlichen Eigentümers berücksichtigt, es sei denn, er verzichtet schriftlich zu Gunsten des Distributeurs oder des Händlers. Wenn dieselbe Innovation von mehr als einem gesetzlichen Eigentümer oder mehr als einem Distributeur oder Händler zum Wettbewerb angemeldet wird oder es unmöglich ist, zu bestimmen, wer der Rechte-Inhaber ist, kann die Jury nach ihrem Ermessen und mit dem Einverständnis aller Parteien eine gemeinsame, aber nur eine einzige Bewerbung der betroffenen Bewerber zulassen. In diesem Fall müssen die Bewerber für die Innovation jedoch eine neue gemeinsame Bewerbung mit einem einzigen Satz von Bewerbungsunterlagen einreichen. Falls sich die Bewerber jedoch nicht auf eine gemeinsame Bewerbung einigen können, behalten sich die Organisatoren das Recht vor, durch Losentscheid zu bestimmen, wer seine Kandidatur aufrechterhalten darf oder alternativ alle identischen Bewerbungen vom Wettbewerb auszuschließen.
- 10. Englisch und Deutsch sind als offizielle Sprachen zum Wettbewerb zugelassen. Jegliche Kommunikation muss in einer dieser beiden Sprachen erfolgen.





B. Bewerbungsverfahren

1. Die Anmeldung muss per offiziellem digitalen Anmeldeformular durch einen zeichnungsberechtigten Repräsentanten ausschließlich online erfolgen. Die **Anmeldung** muss vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Uploads ergänzt und abgesendet sein bis spätestens: **15. November 2024**.

Jedes vollständig digital ausgefüllte Anmeldeformular muss per Upload folgende Elemente umfassen:

- a) Ein bis zwei hochwertige digitale Vollfarbfotos der Innovation in hoher Auflösung (300 dpi):
 - eins im guadratischen Format mit einer Mindestgröße von 10 x 10 cm, jpg.
 - Ein zweites Foto im Querformat 15 x 10 cm, jpg. Die Fotos sollten in einem hochaufgelösten JPG-Format zusammen mit dem Anmeldeformular per Upload zur Verfügung gestellt werden. Für eine eventuelle Veröffentlichung (nach der Nominierung durch die Jury) in einem Printmedium müssen die Fotos für eine hochwertige Reproduktion geeignet sein.
- b) Eine Rechnung aus dem Zeitraum vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 als Nachweis des kommerziellen Einsatzes der Innovation. Dieser Nachweis bleibt bei den Organisatoren, wird nicht an Dritte übermittelt und selbstverständlich gemäß Datenschutzgrundverordnung behandelt. Vertrauliche Stellen wie Preise, Personennamen, Adressen etc. können und sollten geschwärzt werden.
- 2. Jeder Bewerber kann ergänzend zu den Uploads einen Link zu einem Video auf seiner Unternehmens-Website oder einer der üblichen Video-Portale (z.B. YouTube) mit maximal 3 min. Laufzeit. Dieses Video sollte die Vorzüge der Innovation kurz und prägnant herausstellen. Das Video muss über den Windows Media Player oder QuickTime abspielbar sein. Vorzugsweise sollte eine niedrig aufgelöste Datei verwendet werden, da sie wegen ihrer System-Kompatibilität besonders geeignet ist.
- 3. Jedes Unternehmen, das sich bewirbt, muss zusätzlich zur digitalen Anmeldung ein oder mehrere Muster der Innovation für die Bewertung durch die Jury zusenden. Kann die Innovation aus irgendwelchen Gründen der Jury nicht in seiner ursprünglichen Form zur Bewertung vorgelegt werden (z.B. wegen seiner Größe, seines Gewichts, zu langen Transportwegen oder weil es sich bei der Innovation um eine Dienstleistung, ein Verfahren, System oder abstraktes Konzept handelt), muss der Bewerber eine angemessene prägnant kurze, fachlich aussagekräftige Dokumentation wie eine Film- oder Videopräsentation (siehe 2.) einreichen.

Die Zusendung des Musters an die Organisatoren erfolgt auf Kosten und auf eigene Gefahr des Bewerbers ausschließlich im Zeitraum vom 25. bis spätestens 28. November 2024, 9.00 - 16.00 Uhr an folgende Adresse:

Fruitnet Media International GmbH
FRUIT LOGISTICA Innovation Award, Bewerber: [Ihr Firmenname]
z. Hd. Lena Manteuffel
Simrockstrasse 64-66
40235 Düsseldorf, Deutschland

E-Mail events@fruchthandel.de

Alle Auslagen wie Transportkosten und Versicherung, Zollgebühren, Steuern usw., die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, gehen zu Lasten des Bewerbers. Bewerbungen und Lieferungen, für die die Organisatoren zusätzliche Transportkosten, Zollgebühren oder andere von Zollbeamten, Kurierdiensten oder Institutionen festgelegte Gebühren entrichten müssen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

C. Werbung – Eigentumsrechte

 Bei Bewerbungen sind die Organisatoren dazu berechtigt, in Verbindung mit dem Wettbewerb Informationen über die nominierte Innovation über die Pressemitteilungen der Organisatoren, den offiziellen FRUIT LOGISTICA Exhibition Guide, Publikationen der Fruitnet Media International GmbH und die offiziellen Websites der Organisatoren hinaus in jeder von ihnen gewünschten Form und in jedem





beliebigen Medium zu veröffentlichen. Insbesondere behalten sich die Organisatoren das Recht vor, die Informationen über die nominierte Innovation in Zusammenhang mit jeglicher Art von Werbung und Promotion für den laufenden Wettbewerb sowie für einen zukünftigen FRUIT LOGISTICA Innovation Award zu verwenden.

Die Bewerber erhalten keinerlei Bezahlung oder eine wie auch immer geartete Vergütung für die Nutzung der in diesem Absatz aufgeführten Informationen über die nominierte Innovation.

- 2. Es obliegt ausschließlich den Bewerbern, alle von ihnen für notwendig erachteten Schritte für den Schutz ihrer Innovation und ihres geistigen Eigentums zu unternehmen, wie Patentanmeldungen, Urheberrechte, eingetragene Namen oder Warenzeichen oder jede andere Art eines geistigen Eigentumsrechts.
- 3. Mit der Teilnahme am Wettbewerb ist keinerlei Übertragung geistiger Eigentumsrechte, des Urheberrechts oder eingetragener Warenzeichen verbunden. Die Organisatoren achten alle mit den Innovationen in Verbindung stehenden Rechte. Jedoch ermächtigen die Bewerber die Organisatoren ausdrücklich und explizit dazu, eingetragene Warenzeichen und durch Urheberrecht geschützte Illustrationen und Beschreibungen der nominierten Innovation bei der Vorstellung der nominierten Innovation im Zusammenhang mit der Organisation und Werbung einschließlich der Ausstellung und der Verleihungszeremonie zu verwenden.

D. Allgemeine Haftung

- Die Bewerber sind jederzeit für alle Aspekte und Kosten verantwortlich, die mit dem Transport und der angemessenen Versicherung für alle Innovationen, Bewerbungsunterlagen und Materialen verbunden sind, die der Jury für die Ausstellung der nominierten Innovationen zur Verfügung gestellt werden. Die Organisatoren bemühen sich, alle gebotenen Maßnahmen für den Schutz der Innovation und der Unterlagen oder Materialien, die für die Bewerbung verwendet werden, zu treffen, so lange wie diese sich in ihrem Besitz befinden. Die Organisatoren können jedoch nicht haftbar gemacht werden für etwaige Schäden, Verluste oder andere Risiken, mit Ausnahme böswilligen Verschuldens oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrerseits. Die Bewerber sind gehalten, eine angemessene Versicherung abzuschließen, mit der alle denkbaren Risiken im Zusammenhang mit dem Transport, der Aufbewahrung und der Ausstellung der Gegenstände und Dokumentationen abgedeckt werden.
- 2. Die Organisatoren, ihre Angestellten oder Vertreter übernehmen keinerlei Haftung für jegliche Art von Kosten, Verlusten, Schäden oder Haftungsforderungen, die dem Bewerber im Zusammenhang mit der Auszeichnung oder dem Wettbewerbsverfahren entstehen, mit Ausnahme böswilligen Verschuldens oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens der Organisatoren, ihrer Angestellten oder Vertreter.

E. Nominierung durch die Jury

- 1. Alle zum Wettbewerb eingereichten Bewerbungen, die die Teilnahmebedingungen erfüllen, werden durch die Jury für die Nominierung bewertet.
- 2. Die Jury wird von den Organisatoren benannt. Die Organisatoren verpflichten sich, die Kompetenz, Unparteilichkeit und Fairness der Jury-Mitglieder zu gewährleisten. Zur Jury zählen unabhängige externe Fachleute, die von den Organisatoren ausgewählt und zur Teilnahme eingeladen werden, sowie Mitarbeiter der Firmen der Organisatoren. Letztere sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Jury erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung. Ein Jury-Mitglied, das als allgemeiner Händler oder Dienstleister tätig ist und mit einer für den Wettbewerb eingereichten Innovation gehandelt hat, handelt oder wahrscheinlich in Zukunft handeln wird, jedoch nicht den speziellen oder bevorrechtigten Status als Handelsvertreter für eine spezifische Innovation innehat, muss dieses Interesse an der Innovation im Voraus erklären, wird aber nicht automatisch als Jury-Mitglied ausgeschlossen. Er muss jedoch den Organisatoren gegenüber glaubhaft nachweisen, dass er keinerlei persönliches Interesse an dem Ergebnis des Wettbewerbs hat und keine ungebührlichen Vorteile daraus herleiten kann.
- 3. Alle Bewerber erklären sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der Jury in Bezug auf die nominierten Innovationen endgültig ist. Weder den Jury-Mitgliedern noch den Organisatoren ist es





gestattet, sich in welcher Form auch immer, schriftlich oder mündlich zu den Entscheidungen der Jury zu äußern.

- 4. Wenn die Jury befindet, dass keine preiswürdigen Bewerbungen eingegangen sind, wird keine Nominierung vorgenommen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Organisatoren, ob der Wettbewerb abgebrochen, verschoben oder annulliert wird.
- 5. Bewerber, deren Innovation von der Jury für die Präsentation und die Abstimmung auf der Ausstellung nominiert wird, erhalten von den Veranstaltern so schnell wie möglich nach der Jury-Sitzung eine schriftliche Benachrichtigung.
- 6. In dieser Benachrichtigung werden die Bewerber gebeten, mit der beigefügten Einverständniserklärung die Nominierung und alle Teilnahmebedingungen durch ihre Unterschrift explizit anzuerkennen und das Dokument an den Organisator zurückzusenden.
- 7. Bewerber, die von den Veranstaltern eine offizielle schriftliche Benachrichtigung über die Nominierung ihrer Innovation erhalten haben, dürfen ihre nominierte Innovation von einem von den Organisatoren festgelegten Datum an als "Nominiert für den FRUIT LOGISTICA Innovation Award 2025" oder "Nominiert für den FRUIT LOGISTICA Innovation Award Technology 2025" bezeichnen, es sei denn, der Bewerber hat seine Kandidatur zurückgezogen oder die Nominierung wurde von den Organisatoren nachträglich zurückgezogen. Andere Formulierungen sind nicht zulässig. Diese Bezeichnung ist auf die Innovation in der unveränderten Originalform, in der es zum Wettbewerb eingereicht wurde, beschränkt und darf nicht benutzt werden, um damit die ausstellende Firma, den Eigentümer selbst sowie irgendeinen Distributeur der Innovation oder eine andere Version der Innovation zu bezeichnen, die nicht mit der ursprünglich eingereichten Innovation identisch ist. Das Wettbewerbsjahr "2025" muss immer im Zusammenhang mit der Beschreibung der nominierten Innovation verwendet werden, damit keine Verwechslung möglich ist mit FLIA-Wettbewerben in vorangegangenen oder folgenden Jahren.

Das offizielle Wettbewerbs-Logo einschließlich des Wettbewerb-Jahres kann ebenfalls benutzt werden, allerdings ohne jegliche Änderung und immer in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die gern auf Wunsch zusammen mit dem Logo zur Verfügung gestellt werden. Falls notwendig, behalten sich die Organisatoren das Recht vor, angemessene Maßnahmen einschließlich gerichtlicher Schritte einzuleiten, um die korrekte Verwendung der Bezeichnung und des Wettbewerb-Logos sicherzustellen.

8. Bewerber mit einer Innovation, die nicht von der Jury für die Präsentation und Abstimmung auf der Ausstellung nominiert wird, erhalten von den Organisatoren eine schriftliche Benachrichtigung. Eingereichte Innovationen, die nicht nominiert wurden, dürfen nicht in Verbindung mit dem Wettbewerb bzw. dem Preis genannt werden.

F. Vorstellung nominierter Innovationen auf der Ausstellung

- 1. Alle Bewerber, deren Innovation für den FLIA nominiert ist, haben Gelegenheit, ihre Innovation auf der FRUIT LOGISTICA 2025 unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Bedingungen auf der von der Messe Berlin dafür vorgesehenen Sonderausstellungsfläche zu präsentieren. Die Messe Berlin GmbH stellt jedem nominierten Bewerber eine neutrale Präsentationsfläche zur Verfügung. Die Größe und Ausstattung der Präsentationsfläche werden den nominierten Firmen im Januar 2025 mitgeteilt. Die Reihenfolge und Platzierung der Innovationen innerhalb der Ausstellungsfläche liegt im alleinigen Ermessen der Messe Berlin. Größere Innovationen oder Innovationen für den FLIA Technology sollten mit Hilfe von Illustrationen, Charts, Videos oder Computerpräsentationen innerhalb der normalen Ausstellungsfläche präsentiert werden. Innovationen, Unterlagen und andere notwendige, von den Bewerbern für die Ausstellung zur Verfügung gestellten Materialien werden im Folgenden als "Ausstellungselemente" bezeichnet.
- 2. Die Messe Berlin GmbH sorgt ausschließlich für die Bereitstellung der neutralen und einfachen Displayfläche. Alle organisatorischen Aspekte, Kosten und Risiken gehen zu Lasten des Bewerbers. Dazu zählen:
 - a. die pünktliche und direkte Anlieferung der Ausstellungselemente am Dienstag, den 4. Februar 2025 zwischen 12.00 und 17.00 Uhr an den speziell dafür vorgesehenen Ausstellungsflächen





innerhalb der Messehallen in einer für die Präsentation angemessenen Form. (Die Organisatoren sind nicht für den Transport der Ausstellungselemente, die für die Jury-Bewertung zur Verfügung gestellt werden, zur Ausstellungsfläche zuständig.)

- b. die rechtzeitige Platzierung und Installation der zugelassenen Ausstellungselemente auf der für die Schlusspräsentation zugewiesenen Displayfläche am Dienstag, den 4. Februar 2025 bis spätestens 17.00 Uhr
- c. die Vorbereitung und Installation von zusätzlichen Ausstellungsmaterialien oder von ausdrücklich von den Organisatoren zugelassenen Ausrüstungen, einschließlich z.B. notwendiger Behälter für die Innovation, Informationstafeln in der von den Organisatoren vorgeschriebenen Form, jede Art technischer Ausrüstungen, die für die Ausstellung der Innovation notwendig sind (einschließlich Kühlvitrine, Video-Displays, Computerausstattung usw.)
- d. die Erhaltung des guten Zustands der Ausstellungselemente während der Messe. Um ihre Qualität sicherzustellen, ist der Bewerber gehalten, sie regelmäßig zu überprüfen. Ganz besonders bei verderblichen Produkten achtet der Bewerber darauf, dass sie über die gesamte Dauer der Messe hinweg in einem guten Zustand bleiben. Dazu gehört auch, dass er, wenn notwendig, die Innovation über Nacht in seinem eigenen Kühlschrank aufbewahrt und/oder ein frisches Produkt während der Ausstellung nachfüllt. Es liegt im alleinigen Ermessen der Organisatoren, alle Produkte, die sich nicht in gutem Zustand befinden, ohne Einspruchsrecht von der Ausstellung zeitweise oder dauerhaft zu entfernen, wenn die Präsentation nach Meinung der Organisatoren keinen professionellen Eindruck macht.
- 3. Die Präsentation der Innovationen erfolgt nach separaten, festgelegten Regeln, die die Organisatoren vor der Messe bereitstellen. Mit diesen Regeln soll sichergestellt werden, dass die Innovationen dem Messepublikum in fairer, gleichberechtigter und objektiver Weise zur Abstimmung präsentiert werden. Die Verwendung zusätzlicher Firmen- oder Markenlogos, Werbetexte, Grafiken, Promotion-, Werbeoder Dekorationsmaterialien, um die Innovation besonders hervorzuheben oder Besucher anzuziehen, wird nicht zugelassen. Die Entscheidung der Organisatoren bezüglich der Anwendung dieser Regeln auf die vom Bewerber ausgestellte Innovation ist endgültig. Teilnehmer, die sich nicht an diese Regeln halten, können mit unmittelbarer Wirkung ohne Berufung auf ein Einspruchsrecht und ohne Anspruch auf Entschädigung vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.
- Während der normalen Öffnungszeiten der FRUIT LOGISTICA 2025 (Mittwoch, 5. Februar und Donnerstag, 6. Februar, von 09.00–18.00 Uhr und Freitag, 7. Februar 2025, von 09.00–16.00 Uhr) werden die Sonderausstellungsflächen jeweils von mindestens einem Messe Berlin-Mitarbeiter beaufsichtigt. Seine Aufgabe ist die generelle Beaufsichtigung der Ausstellung, die Verwaltung der von den Messebesuchern abgegebenen Wahlstimmen und die Beantwortung allgemein gültiger Fragen, einschließlich der Wegbeschreibung zum Messestand der Bewerber. Der Mitarbeiter ist nicht verantwortlich und kann nicht haftbar gemacht werden für die Sicherheit oder Qualität der nominierten Innovationen. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten von Dienstag, dem 4. Februar 2025, ab 17.00 Uhr bis Freitag, den 7. Februar 2025, um 09.00 Uhr, werden die Sonderausstellungsflächen von jeweils einem Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes beaufsichtigt. Die Bereitstellung eines Mitarbeiters zur Aufsicht oder des Wachdienstes ist ein Entgegenkommen von Seiten der Organisatoren, aus der keinerlei Haftung für etwaige Schäden, Verluste oder andere Risiken hergeleitet werden kann, mit Ausnahme böswilligen Verschuldens oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens der Organisatoren, ihrer Angestellten oder Vertreter. Die Bewerber können natürlich eigenes zusätzliches Sicherheitspersonal bereitstellen. Sie werden ferner aufgefordert, für eine angemessene Versicherung zu sorgen, die zu jeder Zeit alle eventuellen Risiken im Zusammenhang mit dem Transport, der Aufbewahrung und der Ausstellung ihrer Innovation und Ausstellungsmaterialen abdeckt.
- 5. Nominierte Bewerber müssen mindestens einen und höchstens zwei Mitarbeiter des eigenen Personals auf der Sonderausstellungsfläche einsetzen, um die Fragen der Messebesucher zu beantworten und für die Sicherheit und Qualität ihrer Innovation während der normalen Öffnungszeiten der Messe zu sorgen. Solchen Mitarbeitern ist es jedoch untersagt, Kontakt mit Besuchern aufzunehmen, die sich nicht





unmittelbar vor der eigenen Aufstellung aufhalten und nicht bereits ein spezifisches Interesse an der Innovation des Bewerbers bekundet haben. Jeder Wettbewerber, der nach Meinung der Organisatoren versucht, die Besucher über das neutrale Werbematerial und das Beantworten von Fragen zu der Innovation hinaus in ihrem Stimmverhalten zu beeinflussen, kann nach dem alleinigen Ermessen der Organisatoren disqualifiziert und vom Wettbewerb ohne Recht auf Widerspruch ausgeschlossen werden.

G. Wahlverfahren

- Die Messebesucher haben Gelegenheit, die nominierten Innovationen während der Öffnungszeiten der Veranstaltung auf den Sonderausstellungsflächen zu besichtigen und zu begutachten. Sie können per Stimmzettel die ihrer Meinung nach bedeutendste Innovation des Jahres während der Messeöffnungszeiten am Mittwoch, dem 5. und am Donnerstag, dem 6. Februar 2025, wählen. Die Wahl endet am Donnerstag, 6. Februar 2025, um 18.00 Uhr.
- 2. Die Stimmenauszählung wird durch die Organisatoren sofort nach Beendigung des Abstimmungsverfahrens unter Aufsicht eines unabhängigen Preisrichters vorgenommen. Im Falle einer Stimmengleichheit bei zwei Innovationen wird der Gewinner von mindestens drei Jury-Mitgliedern durch einfache Mehrheit bestimmt.
- 3. Stimmberechtigt bzw. an der Wahl der nominierten Innovationen teilnahmeberechtigt sind alle Fachbesucher und Aussteller der FRUIT LOGISTICA 2025.

Nicht stimmberechtigt sind:

- a. Mitglieder, Angestellte (oder deren Familienangehörige) der am Wettbewerb teilnehmenden Firma oder des ursprünglichen Produzenten/Herstellers der Innovation
- b. die Jurymitglieder oder der unabhängige Preisrichter
- c. Mitglieder oder Angestellte der Organisatoren.
- 4. Die Wahl erfolgt ausschließlich am Veranstaltungsort der FRUIT LOGISTICA (Messegelände Berlin) durch Stimmzettel. Jeder Besucher hat nur eine Stimme und muss für die Wahl den offiziellen, von den Organisatoren bereitgestellten, Stimmzettel benutzen. Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt an den Sonderausstellungsflächen. Sie sind außerdem dem offiziellen FRUIT LOGISTICA Exhibition Guide beigefügt, der an die Besucher der Messe verteilt wird. Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt an den Sonderausstellungsflächen auf dem Messegelände. Die Stimmabgabe wird durch Messe Berlin Mitarbeiter überwacht.
- 5. Die Organisatoren des Wettbewerbes behalten es sich vor, nach alleinigem Ermessen und mit unmittelbarer Wirkung eine nominierte Innovation vom Wettbewerb auszuschließen, falls ein Bewerber oder einer seiner Vertreter, Angestellten oder Partner versucht, das unabhängige Abstimmungsverfahren zu beeinflussen oder zu manipulieren, oder wenn es Beweise für ernsthafte Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung für eine Innovation gibt. Ebenso liegt es in ihrem alleinigen Ermessen, die Innovation aus der Ausstellung zu entfernen oder entfernen zu lassen. Alle Stimmen, die auf die Innovation entfallen, werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Diese Entscheidungen sind endgültig und die Bewerber erkennen an, dass sie weder das Recht haben, sie anzuzweifeln oder auf irgendeine Weise anzufechten, noch dass diesbezüglich eine Korrespondenz geführt wird.

Als unfaire Einflussnahme, Manipulation oder schwerwiegende Unregelmäßigkeit beim Abstimmungsprozess gelten – jedoch sind sie nicht ausschließlich darauf beschränkt – zum Beispiel:

- Die Teilnahme an der Abstimmung von Mitarbeitern oder Vertretern (oder deren Familienmitgliedern) der sich bewerbenden Firma oder des ursprünglichen Produzenten Herstellers der Innovation an der Wahl
- Das mehrmalige Abstimmen einer einzigen Person für dieselbe Innovation
- Die mehrfache Verteilung von Stimmzetteln durch den Bewerber selbst, seine Mitarbeiter, Vertreter oder andere Befürworter seiner Innovation
- Eine vom Bewerber, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder anderen Befürwortern vorsätzlich organisierte massive Abstimmung für eine Innovation
- Das Angebot von Anreizen jeglicher Art zur gezielten Stimmabgabe





- Der Einsatz gezielter Werbemaßnahmen, um das unmittelbare Stimmverhalten der Messebesucher direkt zu beeinflussen, z.B. durch die Anregung "Stimmen Sie für unsere Innovation".

Allgemeine Werbung über die Qualität und Vorteile der Innovation sowie über die Nominierung der Innovation mit den Worten "Nominiert für den FRUIT LOGISTICA Innovation Award 2025" bzw. "Nominiert für den FRUIT LOGISTICA Innovation Award Technology 2025" ist von dieser Regel ausgeschlossen. Es gilt nicht als unfair, wenn der Bewerber für seine Innovation und seine Nominierung auf dem eigenen Stand wirbt, indem er Informationen über die Innovation an die Besucher seines Standes verteilt und sie auf seine Teilnahme an dem Wettbewerb aufmerksam macht. Stimmzettel dürfen jedoch vom Bewerber, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder anderen Befürwortern nicht verteilt werden.

H. Preisverleihung

- 1. Die Preisverleihungszeremonie wird am Freitag, dem 7. Februar 2025, um 13.00 Uhr stattfinden, wobei der konkrete Ort im weiteren Verlauf allen nominierten Bewerberbern mitgeteilt wird, die sich verpflichten, durch einen offiziellen Repräsentanten an der Preisverleihungszeremonie teilzunehmen.
- 2. Die Gewinner dürfen ihre Innovation als "Gewinner des FRUIT LOGISTICA Innovation Award bzw. "Gewinner des FRUIT LOGISTICA Innovation Award Technology" benennen. Das Jahr der Auszeichnung muss immer im Zusammenhang mit dieser Beschreibung verwendet werden. Andere Formulierungen sind unzulässig. Diese Bezeichnungen sind auf die Innovation selbst in seiner unveränderten und original zum Wettbewerb vorgelegten Form beschränkt und dürfen nicht zur Bezeichnung der ausstellenden Firma, des Eigentümers sowie jedes anderen Distributeurs der Innovation oder einer anderen nicht mit dem angemeldeten Originalprodukt identischen Version der Innovation verwendet werden. Das Jahr der Preisverleihung muss grundsätzlich und immer bei der Bezeichnung als "Gewinner des FRUIT LOGISTICA Innovation Award Technology" genannt werden. Falls notwendig behalten sich die Organisatoren das Recht vor, angemessene Maßnahmen einschließlich gerichtlicher Schritte einzuleiten, um die korrekte Verwendung der Bezeichnung sicher zu stellen.

I. Nach dem Wettbewerb

- Sonderausstellungsflächen: Die Wettbewerber müssen ihre Ausstellungselemente sowie alle anderen Unterlagen und zusätzlichen Materialien und Ausrüstungen in der Zeit von Freitag, dem 7. Februar ab 16.00 Uhr bis spätestens Montag, den 10. Februar 2025 um 22.00 Uhr von den Sonderausstellungsflächen auf eigene Kosten und Risiken abbauen und abtransportieren. Nach Freitag, dem 7. Februar 2025, 16.00 Uhr stellen die Organisatoren, die Messe Berlin GmbH und ihre Mitarbeiter und Vertreter keinen allgemeinen Wachdienst für die Ausstellungselemente mehr bereit. Die obige Bedingung D (Allgemeine Haftung) gilt zu jeder Zeit.
- 2. Innovationen, Unterlagen und Materialien, die den Organisatoren ansonsten während der Bewerbungsphase zur Verfügung gestellt worden sind, zum Beispiel für die Jurysitzung im Dezember, werden an die Teilnehmer nur zurückgegeben, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich mit den Organisatoren vereinbart wurde. Die Bewerber können in diesem Fall mit Hilfe der vorherigen Einverständniserklärung der Organisatoren veranlassen, dass diese Elemente auf ihr eigenes Risiko und ihre eigenen Kosten bei den Organisatoren abgeholt werden. Alle sonst nicht abgeholten Elemente werden von den Organisatoren ab Freitag, dem 7. Februar 2025 beseitigt bzw. entsorgt.

J. Ausschluss, Beendigung

- Die Organisatoren können einen Bewerber jederzeit und aus welchen Gründen auch immer von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausschließen, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass dieser Ausschluss wegen einer Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen seitens des Wettbewerbers gerechtfertigt ist.
- 2. Sofern es bei einer nominierten Innovation zu außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Firmen kommen sollte und die beteiligten Firmen nicht innerhalb einer von den Organisatoren





festgelegten Frist den Organisatoren eine einvernehmliche Erklärung über die Beilegung des Streites vorlegen können, wird die nominierte Innovation vom Wettbewerb ausgeschlossen.

- 3. Die Organisatoren sind berechtigt, einen ihnen entstandenen Schaden gegenüber dem ausgeschlossenen Teilnehmer geltend zu machen. Hierzu gehören z.B. die Kosten für die Herstellung der Wettbewerbsunterlagen, etwaige eigene Anwaltskosten der Organisatoren, Personalkosten der Organisatoren. Der Teilnehmer unterwirft sich einer Vertragsstrafe in Höhe von 15.000 Euro, die die Organisatoren geltend machen können, wenn der Teilnehmer vom Innovation Award ausgeschlossen wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens (z.B. Imageschaden für die FRUIT LOGISTICA) bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 4. Die Organisatoren können die Auszeichnung und den Wettbewerb jederzeit durch eine schriftliche Benachrichtigung aller Bewerber und durch die Veröffentlichung einer diesbezüglichen Meldung auf der Website www.fruitlogistica.de annullieren, unterbrechen oder verschieben.
- 5. Im Falle einer Disqualifizierung oder Beendigung nach den §2 J 1 oder §2 J 2 sind etwaige Ansprüche gegen die Organisatoren und deren Dienstleister in Zusammenhang mit dem Ausschluss, der Annullierung, der Unterbrechung oder der Verschiebung der Auszeichnung oder des Wettbewerbes ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Organisatoren oder deren Dienstleister.

K. Änderung der Teilnahmebedingungen

- Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, in Situationen, die durch die vorliegenden Teilnahmebedingungen nicht abgedeckt werden, von Fall zu Fall zu entscheiden und, falls notwendig, die notwendigen Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Alle Entscheidungen, die in solchen Situationen von den Organisatoren gefällt werden, sind endgültig. Jede weitere Diskussion darüber ist ausgeschlossen.
- 2. Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen jederzeit vor Ablauf des Anmeldeschlusses ohne Vorankündigung zu ändern. Die abgeänderten Teilnahmebedingungen treten sofort nach Bekanntgabe unter der für den Preis vorgesehenen Rubrik auf der Website www.fruitlogistica.de in Kraft. Die Bewerber werden über jegliche weitere Änderung der Teilnahmebedingungen unverzüglich nach Eingang ihrer Bewerbung oder so bald wie möglich nach Inkrafttreten informiert. Den Bewerbern werden fünf Werktage gewährt, um ihr Einverständnis mit den abgeänderten Teilnahmebedingungen zu erklären, oder aber ihre Teilnahme am Wettbewerb zu annullieren. Die Organisatoren sind nicht haftbar zu machen für eventuelle Verluste oder Schäden, die den Bewerbern aus ihrem Rücktritt vom Wettbewerb erwachsen.

§ 3. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

- 1. Die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, die aus den vorliegenden Teilnahmebedingungen erwachsen, unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Erfüllungsort ist Berlin. Wenn es sich bei dem Anmelder, Bewerber, Aussteller oder der ausstellenden Firma um einen Geschäftsmann oder eine juristische Körperschaft öffentlichen Rechts handelt oder wenn der Angeklagte keinen allgemeinen Ort der Rechtsprechung innerhalb Deutschlands hat, ist der Gerichtsstand Berlin.

§ 4. ORGANISATOREN

Fruitnet Media International GmbH Kontakt: Lena Manteuffel

Simrockstrasse 64-66 40235 Düsseldorf, Deutschland Tel +49-(0)211-991 04 21 E-Mail events@fruchthandel.de Messe Berlin GmbH

Kontakt: Xiang Zhi Messedamm 22 14055 Berlin, Deutschland Tel +49-(0)30-30 38-22 78 E-Mail xiang.zhi@messe-berlin.de